

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M. Sc.)>	Ausgabe 52/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.). Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 10. Juni 2020 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat am 15. Juli 2020 die Ordnung genehmigt

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischer Kompetenzen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Zweck und Durchführung der Modulprüfungen
- § 19 Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 20 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Thesis
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis
- § 23 Abgabe und Bewertung der Thesis
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Leistungskatalog

Anlage 3: Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

§ 1 - Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig in einem interdisziplinären Berufsfeld zu arbeiten.

§ 2 - Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> beträgt vier Fachsemester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich Thesis, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Stundenvolumen beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Das Studium gliedert sich innerhalb der ersten drei Semester in verschiedene Modulbereiche: Projekt-Module, Wahlpflicht- und Wahlmodule siehe Anlage 2. Das letzte (4.) Fachsemester dient ausschließlich der Anfertigung der Thesis und deren Präsentation.

§ 3 – Prüfungsaufbau

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studienablaufplan und Leistungskatalog, der Thesis und deren Präsentation. Der Studienablaufplan und der Leistungskatalog sind Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen. In Einzelfällen können sie sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen müssen vor der Zulassung zur Thesis erfolgreich bestanden sein.

(4) 3 Projekt-Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall pro Semester 1 Projekt-Modul). Von diesen 3 Projekt-Modulen kann maximal 1 Projekt-Modul entweder an einer anderen Universität bearbeitet werden oder anstelle des zweiten oder dritten Projekt-Moduls ein Praktikum zur Anerkennung kommen, wenn die dort bearbeiteten Projekte und erbrachten Ergebnisse äquivalent zu den im Leistungskatalog geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Projekt-Module umfassen wissenschaftlich-theoretische und/oder künstlerisch-gestalterische und/oder entwurfspraktische Projekte sowie Projekt begleitende Vorlesungs- und Seminarinhalte.

(6) Des Weiteren sind mindestens 4 und maximal 6 Modulprüfungen mit insgesamt mindestens 24 LP aus dem Wahlpflichtangebot des Studiengangs gemäß Leistungskatalog (siehe Anlage 2) abzulegen.

(7) Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinaus belegt werden. Insgesamt sind 12 LP im Bereich der Wahlmodule zu absolvieren.

(8) Bei den ausgewiesenen Prüfungen legt der/die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in seinem/ihrem Modul aktenkundig fest. Zulassungsvoraussetzung kann das Erbringen einer Studienleistung in Form von Übungsbelegen, entwurfspraktischen Arbeiten, theoretischen Arbeiten u.a. sein. Die Studierenden werden von der Festlegung rechtzeitig informiert.

§ 4 – Fristen

(1) Die Modulprüfungen müssen in der Regel nach Abschluss jedes Semesters abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Abschlussprüfung grundsätzlich mit dem 4. Fachsemester abgeschlossen sein kann.

(2) Werden die studienbegleitenden Modulprüfungen, die zur Zulassung zur Thesis erforderlich sind, nicht bis zum Ablauf des 6. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als „endgültig nicht bestanden“, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise, der zu absolvierenden Prüfungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind informiert werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes über das BL-SON-Portal möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen.

§ 5 - Arten der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen bestehen aus

1. mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6),
2. schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 7) und
3. studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten (§ 8).

§ 6 - Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/innen (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat/Kandidatin soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist auf seinen/ihren Antrag hin Einsicht in das ihn/sie betreffende Protokoll zu gewähren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörerin erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 7 - Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner/ihrer Lösung finden kann. Der Prüfer/die Prüferin kann dem Kandidaten/der Kandidatin Themen zur Auswahl stellen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern/innen zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten. Beinhaltende schriftliche Prüfungsleistungen zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung angemessen verändert werden.

(4) Sofern geeignete technische Voraussetzungen, gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Eine E-Klausur wird nicht schriftlich, sondern am Computer bearbeitet. Multiple-Choice Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig. Vor dem Schreiben einer E-Klausur soll den

Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Software, die bei der Prüfung genutzt wird, vertraut zu machen. Eine vollautomatische Bewertung einer E-Klausur ohne menschliche Beteiligung ist nicht zulässig. Vielmehr erfolgt die Bewertung einer E-Klausur stets durch den Prüfer/die Prüferin. Eine E-Klausur findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/Kandidatinnen zugeordnet werden können. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren. E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 8 - Studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten

(1) In studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, ein Problem mit adäquaten Methoden interdisziplinär und selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören insbesondere Projektarbeiten und die Thesis.

(2) Die studienbegleitenden schriftlichen und entwurfspraktischen Arbeiten sind grundsätzlich wie schriftliche Prüfungsleistungen zu werten.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die studienbegleitenden Arbeiten in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer/innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.

(2) Prüfungsleistungen können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Ein Testat wird verwehrt, wenn die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ nicht entspricht. Projekt-Module inklusive Projekt begleitender Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtmodule werden mit Note bewertet. Wahlmodule werden in der Regel mit Testat abgeschlossen. Der Studierende/die Studierende hat bei Einschreibung zur Lehrveranstaltung (§ 4 Abs. 4) anzugeben, ob die Leistung mit Note oder Testat bewertet werden soll, sofern der Prüfer/die Prüferin beide Möglichkeiten zulässt.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung der Thesis bleibt davon unberührt siehe § 22 Abs. 6. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten die
A	besten 10 %
B	die nächsten 25 % die
C	nächsten 30 %
E	die nächsten 25 %
D	die nächsten 10 %
F	-

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder entwurfspraktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums ohne Angaben von Gründen über das BISON-Portal möglich. Der Prüfungszeitraum umfasst i.d.R. zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und wird rechtzeitig vor dem Semesterstart im Rahmenzeitplan festgelegt und veröffentlicht. Projekt-Module sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, spätestens jedoch bis 3 Arbeitstage nach der Prüfung. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch wörtliche oder indirekte Übernahme fremder Inhalte zustande kommt, ohne die Quelle anzugeben (Plagiat), stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 4 dar und wird wie diese geahndet.

§ 11 - Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß §8 Abs. (1) der Studienordnung und gemäß des §4 Abs. (4) dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht zur Wiederholung zum erstmöglichen Termin.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. ein Testat erteilt wurde.

(3) Die Zulassung zur Thesis wird erteilt, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß Anlage 2 bestanden wurden.

(4) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn alle nach Anlage 2 zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden sowie die Thesis mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin eine Modulprüfung auch Teilprüfungsleistungen nicht bestanden oder wurde die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist er/sie schriftlich darüber zu informieren. Er/sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die (Teil-) Prüfungsleistung bzw. die Thesis und deren Präsentation zu wiederholen ist.

§ 12 – Wiederholung

(1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Thesis sowie bestandener Teilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen Thesis ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folge-semesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 13 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischer Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn

1. grundsätzlich die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i. d. R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 14 – Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einem Studierenden. Die im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Studierenden sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.

(2) Der Vorsitz, seine Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden nach vorheriger Abstimmung im Prüfungsausschuss vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellt. Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Das vorsitzende Mitglied führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 – Prüfende

(1) Zu Prüfer/innen können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG), wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Sie sollen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer/die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfer/innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer/innen sollen dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.

(4) Die Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Diese hat mindestens zwei Mitglieder, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Der Betreuer/die Betreuerin der Thesis muss ein Hochschullehrender sein, er/sie ist gleichzeitig Erstgutachter/in und Mitglied der Prüfungskommission. Der/die Zweitgutachter/in stammt von der jeweils anderen Fakultät, um eine paritätische Prüfung des Kandidaten/der Kandidatin zu gewährleisten.

(5) Als Zweitgutachter/in können auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Die anderen Mitglieder der Prüfungskommission und Zweitgutachter/innen dürfen nicht aus der Professur des Betreuers/der Betreuerin stammen. Der Kandidat/die Kandidatin kann für den/die Zweitgutachter/in einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines/einer bestimmten Gutachters/Gutachterin besteht nicht.

(6) Für den Prüfer/die Prüferin gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§16 Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung chronisch kranker und benachteiligter Studierender zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum bei dem jeweiligen Prüfer gestellt werden. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

§ 17 – Zuständigkeiten

- (1) Über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen gemäß § 11 und über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 13 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Über die Bestellung der Prüfer/in (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Thesis (§ 21 Abs. 3) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 - Zweck und Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie ausreichende berufsspezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsweisen erworben hat, um das Studium im Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss <Master of Science (M.Sc.)> mit Erfolg fortsetzen und abschließen zu können.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

§ 19 - Art und Umfang der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen bestehen aus den jeweiligen Prüfungen der Projekt-Module und mindestens 4 und maximal 6 Prüfungen aus den Wahlpflichtmodulen der Kategorien:
Theoriemodule
Fachmodule
sowie mindestens 2 und maximal 4 Prüfungen der Wahlmodule.
- (2) Die jeweiligen Modulprüfungen in den Theoriemodulen und in den Fachmodulen sind in der Anlage 1 und 2 enthalten. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil des Leistungskatalogs der Anlage 2.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (4) Die Modulprüfungen müssen studienbegleitend im Anschluss an die jeweils letzte Lehrveranstaltung oder in der Prüfungsphase eines jeden Semesters direkt im Anschluss an die Vorlesungsphase abgelegt werden.

§ 20 - Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Thesis und deren Präsentation. Die Modulprüfungen sind so festzusetzen, dass die Abschlussprüfung vollständig innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 21 - Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit/Thesis

- (1) Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer entsprechend Anlage 2
 1. alle Projekt-Module und
 2. alle zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgreich belegt hat.
- (2) Bei einem Studiengangwechsel in den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> der Bauhaus-Universität Weimar muss der Studierende vor einer Zulassung zur Thesis mindestens ein Semester an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikuliert sein und mind. ein Projekt-Modul erfolgreich bearbeitet haben.

§ 22 - Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis

- (1) Die Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium im konsekutiven Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem innerhalb des Schnittstellenbereichs Architektur – Medien mit wissenschaftlichen und/oder künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dieses in entwurfspraktischer Anwendung und/ oder theoretischer Reflexion zu lösen.
- (2) Die Thesis kann von den am Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> beteiligten Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (3) Die Ausgabe der Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 8 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (4) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der Kandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Thesis muss im Anschluss an die letzte Modulprüfung begonnen werden. Die Bearbeitung und Präsentation der Thesis muss spätestens mit Ablauf des 7. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis beträgt in der Regel 16 Wochen, bei experimenteller Aufgabenstellung kann sie bis zu 24 Wochen betragen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen um insgesamt 4 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen (entsprechend § 10 Abs. 4) von bis zu insgesamt 7 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat/die Kandidatin ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten/von der Kandidatin zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 8 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen. Dies ist maximal einmal möglich.

§ 23 - Abgabe und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat/die Kandidatin eidesstattlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater/innen hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.

(3) Die Thesis ist zusätzlich in digitaler Form abzugeben.

(4) Die Präsentation der Thesis (mündliche Prüfung) ist öffentlich. Die mündliche Prüfung umfasst in der Regel einen etwa 20-minütigen Kurzvortrag des Kandidaten/der Kandidatin zur Thesis sowie eine anschließende etwa 20-minütige Diskussion. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Gutachter/jede Gutachterin verfasst ein schriftliches Gutachten (max. 1 A4-Seite), aus dem die Bewertungsmaßstäbe und die Note hervorgeht. Die Bewertung der Thesis erfolgt durch die Prüfer/innen aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 wobei die Note für die Präsentation mit 30 %, die Thesis mit 70 % in der Endnote der Thesis berücksichtigt wird. Die Endnote der Abschlussarbeit/Thesis wird entsprechend § 9 Abs. 1 gebildet. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.

(6) Die Begutachtung und Bewertung der Thesis muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.

(7) Bewertet ein Gutachter/eine Gutachterin die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines dritten Gutachters/ Gutachterin, der Professor /die Professorin sein muss, einzuholen. Bewertet er/sie die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er/sie die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.

(8) Ein Exemplar der Thesis inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Thesis in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 24 - Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten der einzelnen Projekt-Module (3 Noten) und Wahlpflichtmodule (mind. 4, max. 6) mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Thesis. Die Note der Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein. Noten im Wahlmodulbereich bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden aber auf dem Zeugnis mit aufgeführt.

Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

Modulprüfungen (Projekt-, Wahlpflichtmodule)	= 70 %
Thesis inkl. deren Präsentation	= 30 %

(2) Wird die Thesis sowie ihre Präsentation von mindestens zwei Prüfer/innen mit 1,0 bewertet, so kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Hierzu darf keine Prüfungsnote aus dem Studium im Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> schlechter als „gut“ sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet über dieses Prädikat.

(3) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Thesis und deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von den Dekanen/Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 25 – Urkunde

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird von den Dekanen/Dekaninnen der am Studiengang beteiligten Fakultäten und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Gleichzeitig erhält der Absolvent/die Absolventin ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch.

§ 26 - Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für „nicht ausreichend“ oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 – Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS)

Für die Durchführung des Studienprogramms IMAMS finden die Bestimmungen in der Anlage 3 dieser Ordnung Anwendung.

§ 29 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 30 – Rechtsmittel

(1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan/die Dekanin der Fakultät Architektur und Urbanistik den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 31 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2020/21 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 10.06.2020

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt,
Weimar, 15. Juli 2020

Präsident
Prof. Dr. Winfried Speitkamp

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Einführungsstudium	Projektstudium**		Master- Modul
Einführungs – Projekt I Σ 18 LP E/P/S 6+6+6 LP	Projekt – Modul II Σ 18 LP E/P 12 LP V/S 3+3 LP	Projekt – Modul III Σ 18 LP E/P* 12 LP V/S 3+3 LP	Abschlussarbeit / Thesis Σ 30 LP E/P 24 LP Masterkolloquium 3 LP P1/2 3 LP
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtmodule Σ 24 LP, 1.-3. Fachsemester			
<u>Theoriemodule</u> <i>mind. 2, Modulnote mit mind. 12 LP</i>			
<u>Fachmodule</u> <i>mind. 2, Modulnote mit mind. 12 LP</i>			
begleitende Lehrveranstaltungen – Wahlmodule Σ 12 LP***, 1.-3. Fachsemester			

E/P ... Entwurf/ Projekt

*... ..integriertes Forschungsmodul

LPLeistungspunkte nach ECTS

V/S....Vorlesung / Seminar

P1 ... Präsentation

P2 ... Prüfung

** ... Ein Praktikum oder Auslandsemester kann ein Semester Projektstudium ersetzen.

***... 12 LP werden als freie Wahlmodule erbracht.

Module	LP-Angebot	Anzahl der Modulprüfungen	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodule
1. SEMESTER				
Einführungs-Modul		1	18 LP	
Einführungs-Projekt I*/ ¹	18		x	
2./3. SEMESTER				
Projekt-Module		2	36 LP	
Projekt-Modul II/ ¹	18 (12+6)	1	x	
Projekt-Modul III/1/Praktikum**/ ¹	18 (12+6)	1	x	
1./2./3. SEMESTER				
Wahlpflichtmodule***		4	24 LP	
Theoriemodule		2	mind. 12 LP	
Architekturtheorie/ ¹	3/6 ²	1		x
Gestalten im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Darstellen im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Kulturtechniken der Architektur	3/6	1		x
Stadtsoziologie/ ¹	3/6	1		x
Fachmodule		2	mind. 12 LP	
Gestalten im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Darstellen im Kontext/ ¹	3/6	1		x
Medieninformatik	3/6	1		x
Digitale Planung/ ¹	3/6	1		x
Grundlagen Interface Design	6	1		x
Gestaltung medialer Umgebungen	6	1		x
Fremdsprachen	3	1		x
Wahlmodule****			12 LP	
4.SEMESTER Thesis *****		1	30 LP	
Master-Modul/ ¹	24/6	1	24/6	-
LP gesamt		8	120 LP	

* Das Einführungs-Modul I besteht aus 3 Teilprojekten, die aus interdisziplinärer Sicht von den im Studiengang verankerten Professuren betreut werden. Das Einführungs-Modul I wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

** Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann als Ausnahme im zweiten, als Regelfall im dritten Studiensemester stattfinden. Für dieses Semester können maximal 30 LP vergeben werden, für das Praktikum 18 LP (Präsentation) und 12 LP (Abgabe der Praktikumsergebnisse) für das Auslandsteilstudium gemäß der Lissabon

Konvention und entsprechend dem Learning Agreement. (siehe § 3 der Prüfungsordnung)

*** 24 LP werden als Wahlpflichtmodule aus dem gesamten Fächerangebot erbracht.

**** 12 LP werden als Wahlmodule aus dem Kursangebot der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Universitäten gewählt. Innerhalb der 12 LP kann ein Sprachkurs mit 3 LP abgerechnet werden.

***** Die Thesis kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche

Abschlussarbeit sein. Alle für die Zulassung zur Thesis erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Thesis abgeschlossen werden.

Mindestens 12 LP der 90 LP müssen aus dem Fächerangebot der Fakultäten (Architektur und Urbanistik, Medien oder Kunst und Gestaltung) gewählt werden, welche nicht der Hauptstudienschwerpunkt sind.

¹ Lehrveranstaltungen von Professuren des Fachgebietes Architektur.

² Lehrveranstaltungen zu 3 oder 6 LP (3/6) können interdisziplinär in den Modulen angeboten werden.

Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ (IMAMS) Präambel

Die grundsätzlichen Regelungen der Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) behalten für die Teilnehmer des Studienprogramms IMAMS mit den nachfolgenden Änderungen Gültigkeit.

1. Geltungsbereich

(1) Innerhalb des Masterstudiengangs MediaArchitecture wird das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gemeinsam mit der SUNY, University at Buffalo entsprechend des Kooperationsvertrags vom 02.07.2012 durchgeführt.

(2) Das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studies“ gibt den Studierenden einen vertieften und qualifizierten Einblick in die Fachgebiete der Medienarchitektur, um damit die Absolventen/Absolventinnen auf den globalen Markt und seine Wechselwirkung von Medien und Architektur vorzubereiten. Es fördert die Befähigung der Studierenden zur interdisziplinären internationalen Kooperation und zur interkulturellen Kommunikation.

(3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Studienprogramm IMAMS können sich Studierende der beteiligten Studiengänge an ihrer jeweiligen Heimatuniversität bewerben. Die Zulassung zum gemeinsamen Studienprogramm IMAMS erfolgt nach einem erfolgreich bestandenen Auswahlverfahren an der jeweiligen Heimatuniversität.

(4) Die Regelstudienzeit für das gemeinsame Studienprogramm IMAMS, beträgt vier Semester. Die Teilnehmer/innen absolvieren das erste Semester / Foundation an der Heimatuniversität, wo sie die vorgesehenen Schwerpunktkennnisse erlangen. Das zweite / Expansion und dritte / Pre-thesis Semester verbringen sie im Austauschstudium an der jeweiligen Partneruniversität. Das vierte / Thesis Semester absolvieren die Teilnehmer/innen wieder an der jeweiligen Heimatuniversität. Im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sollen von den Studierenden im Verlauf jedes der beiden Semester des Auslandsaufenthaltes 30 Leistungspunkte der Bauhaus-Universität bzw. 15 Leistungspunkte der SUNY, University at Buffalo erbracht werden. Die im Rahmen der Umsetzung des Studien- und Prüfungsplanes nach Maßgabe dieses Vertrages erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden werden von den Partnern gegenseitig vollständig anerkannt. Eine Übersicht zum Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms enthält der IMAMS Studienplan gemäß Anlage 4 Punkt 3.

(5) Die Bauhaus-Universität Weimar und die SUNY, University at Buffalo verleihen für die erfolgreiche Absolvierung des gemeinsamen Studienprogramms IMAMS sowohl den akademischen Grad eines „Master of Science“ in MediaArchitecture (M.Sc.) der Bauhaus-Universität Weimar als auch eines „Master in Architecture“ (MS) der SUNY, University at Buffalo in zwei getrennten Zeugnissen und Urkunden (Doppelabschluss).

(6) Die Teilnehmer/innen am gemeinsamen Studienprogramm schreiben sich fristgerecht für die Dauer des Aufenthaltes an der Partneruniversität als Studierende im gemeinsamen Studienprogramm IMAMS zusätzlich an der jeweiligen Partneruniversität ein.

(7) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Der Studiengang stellt sicher, dass Lehrveranstaltungen in englischer Sprache in ausreichender Anzahl angeboten werden. Mit entsprechenden Deutschkenntnissen ist der Besuch weiterer deutscher Lehrveranstaltungen möglich. Alle akademischen Aktivitäten, eingeschlossen alle mündlichen und schriftlichen Leistungen der Studierenden, werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und verteidigt

2. Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 2 Abs. 1-2 benötigen die Bewerber/innen für das Studienprogramm IMAMS folgende Sprachvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3 gilt nicht für die Teilnehmer/innen am Studienprogramm IMAMS):

- Die Teilnehmer/innen der SUNY, University at Buffalo am Programm IMAMS, müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Im zweiten Semester wird von den Teilnehmern/innen der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.
- Die Teilnehmer/innen der Bauhaus-Universität Weimar am Programm IMAMS müssen gute englische Sprachkenntnisse nachweisen (z.B. TOEFL (PBT 550, CBT 213, IBT 79 - 80), IELTS (Minstdurchschnitt 6.5, kein Teilergebnis schlechter als 6.0) oder vergleichbare international anerkannte Nachweise, nicht älter als 2 Jahre).

3. Studienplan für das Studienprogramm „International MediaArchitecture Master Studys“ (IMAMS)

a. Studienplan für Studierende der Bauhaus-Universität Weimar:

Semester	Foundation / 1. Sem.	Expansion / 2. Sem.	Prethesis / 3. Sem.	Thesis / 4. Sem.	
Ort	BUW	UB	UB	BUW	
Kurse	Einführungs-Projekt I 18 LP	Studio 7 cr	Directed Re- search 7 cr	Master-Modul 24 LP	
	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	Seminar / Workshop 3 cr	Masterkolloquium 3LP	
	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	Seminar / Workshop 3 cr	Thesis Präsentation /Prüfung 3 LP	
		Seminar / Workshop 2 cr	Seminar / Workshop 2 cr		
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science) in MediaArchitecture / UB (MS in Architecture)					

Cr_ Amerikanische Credit Units.
BUW _ Bauhaus-Universität Weimar
UB_ University at Buffalo, SUNY

b. Studienplan für Studierende der SUNY, University at Buffalo, SUNY

Semester	Foundation/ 1. Sem.	Expansion / 2. Sem.	Prethesis / 3. Sem.	Thesis / 4. Sem.	
Ort	UB	BUW	BUW	UB	
Kurse	Studio 7 cr	Projekt-Modul II 18 LP	Projekt-Modul III 18 LP	Thesis 7 cr	
	Seminar / Workshop 3 cr	Wahlpflichtmodul 6 LP	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	
	Seminar / Workshop 3 cr	Wahlpflichtmodul* 3/3 LP	Wahlpflichtmodul 6 LP	Seminar / Workshop 3 cr	
	Seminar / Workshop 2 cr			Seminar / Workshop 2 cr	
LP	30	30	30	30	Summe: 120
US credits	15	15	15	15	Summe: 60
Abschlüsse: BUW (M.Sc. Master of Science) in MediaArchitecture / UB (MS in Architecture)					

* Im zweiten Semester wird von den Teilnehmer/innen der SUNY, University at Buffalo ein 3 ECTS Intensivkurs Deutsch als Wahlpflichtmodul belegt.

Weimar, den 13. Dezember 2017